KANTON ST.GALLEN

|  |
| --- |
| **M U S T E R -**  **A B f a l l R E G L E M E N T 2 0 1 9** |
|  |
|  |

Hinweis:

*Kursiv* geschriebener und grau hinterlegter Text = je nach Bedürfnis der Gemeinde anzupassen

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Definitionen

a) Siedlungsabfälle

Art. 4 b) Bereitstellung

Art. 5 Aufgaben der Gemeinden

Art. 6 Spezialfälle

Art. 7 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber

Art. 8 Verbote

**II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

Art. 9 Abfallverordnung

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 11 Berechtigung zur Entsorgung

Art. 12 Bereitstellung des Abfalls

1. Allgemeines

Art. 13 b) aus Haushalten

Art. 14 c) des Hauskehrichts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe

Art. 15 d) von Sperrgut

Art. 16 Container

Art. 17 Grünabfuhr

Art. 18 Befahrung von Strassen und Wegen

**III. FINANZIERUNG**

**1. Allgemeines**

Art. 19 Gemeinderechnung

**2. Gebühren**

Art. 20 Kostendeckung

Art. 21 Gebührenerhebung

Art. 22 Gebührenpflicht

Art. 23 Gebührenfestlegung

Art. 24 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 25 Rechtsschutz

Art. 26 Strafbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Vollzugsbeginn

Art. 29 Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde ...

erlässt

gestützt auf

• Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes[[1]](#footnote-1)

• die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen[[2]](#footnote-2)

• Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung[[3]](#footnote-3)

• Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes[[4]](#footnote-4)

• Art. ..... Gemeindeordnung

folgendes

**REGLEMENT**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Geltungsbereich**

Art. 1.Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde ........... .

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

**Zuständigkeit**

Art. 2. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. *Er erlässt dazu eine Abfallverordnung.*

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben über­tragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

**Definitionen**

1. **Siedlungsabfälle**

Art. 3. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

**Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

**Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrig­keit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;

**Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

**Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Ver­kehr mit Abfällen aufgeführt.

**b) Bereitstellung**

Art. 4. Bereitstellungsorte sind definierte Plätze, Stellen oder Nischen, an denen der Siedlungasabfall am Abfuhrtag zu deponieren ist.

Sammelstellen sind Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen ein freier Zugang für die Anwohner zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht. Die Gemeinwesen können Benützungszeiten erlassen.

Haushaltcontainer sind 800 l-Container, welche mit Gebührensäcken gefüllt werden. Gebührensäcken gleichgestellt sind private, gut verschlossene Säcke, sofern diese mit ausreichend Gebührenmarken frankiert sind. Der Container ist mit Chip, Nummer und mit dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Kehrichtsäcke oder Säcke mit offiziellen Gebührenmarken" zu versehen.

Gewerbecontainer sind 800 l-Container, welche mit Chip und Nummer versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

Unterflurcontainer sind halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von 3 m3 bis 5 m3 für die Aufnahme von Gebührensäcken oder privaten, gut verschlossenen Säcken mit ausreichend Gebührenmarken frankiert.

**Aufgaben der Gemeinde**

Art. 5. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie *Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien* so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungs­gebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirt­schaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender / *ein Ab­fallmerkblatt.*

**Spezialfälle**

*Art. 6. Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.*

*Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.*

*Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.*

**Pflichten der Inhaberinnen und –inhaber von Abfällen**

Art. 7. Siedlungsabfällemüssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unterneh­men mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsor­gen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den ange­gebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (Sammelstelle) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

**Verbote**

Art. 8. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 6 dienen der Aufnahme von Klein­abfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

**II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

**Abfallverordnung**

*Art. 9. Die Abfallverordnung regelt insbesondere:*

*a) die Organisation des Sammeldienstes;*

*b) die Benützungszeiten der Sammelstellen;*

*c) das Befahren von Strassen und Wegen durch den Sammeldienst;*

*d) die Höhe der Gebühren.*

**Ausgeschlossene Abfallarten**

Art. 10. Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;

- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;

- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;

- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;

- Tierkadaver;

* selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

**Berechtigung zur Entsorgung**

Art. 11. Abfuhren, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsor­gungseinrichtungen entsorgt werden.

**Bereitstellung der Abfälle**

**a) Allgemeines**

Art. 12. Abfuhrgut, das im Holsystem eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrichtroute bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungs­gemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

*Kehricht und Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.*

**b) aus Haushalten**

Art. 13. Es sind die offiziellen Gebinde *der/des* …… (17l / 35l / 60l und 110l Säcke) zu gebrauchen. Werden private, gut verschlossene Säcke verwendet, muss die Frankierung mittels offizieller Gebührenmarke erfolgen und dem aktuellen Gebührentarif entsprechen.

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

* *beim 17l Sack 7 kg;*
* *beim 35l Sack 10 kg;*
* *beim 60l Sack 15 kg und*
* *beim 110l Sack 20kg.*

Lose Gebinde (Säcke) sind direkt an der Kehrichtroute oder am Bereitstellungsort bereitzustellen.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehricht verpflichtet werden.

*Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern oder in Unterflurbehältern vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die zurückzulegende Gehdistanz 150 m nicht überschreiten.*

**c) des Hauskehrichts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe**

*Art. 14. Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehricht in Gewerbecontainern bereitzustellen.*

*Die Bereitstellung kann auch im Haushaltcontainer erfolgen. Dabei müssen die offiziellen Weisungen und der Gebührentarif beachtet werden. Werden Unkorrektheiten festgestellt, kann vom Benutzer verlangt werden, dass er seinen Haushaltcontainer in einen Gewerbecontainer umwandelt.*

**d) von Sperrgut**

Art. 15. Sperrgüter dürfen höchstens folgende Masse aufweisen: *50 x 100 x 150 cm.*

Das Gewicht pro Sperrgut darf höchstens *20 kg* betragen.

*Einzelne Sperrgüter können der Sammeltour mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Gebührenmarke zu versehen.*

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

Sperrgüter dürfen nicht in Unterflurcontainern entsorgt werden.

**Container**

*Art. 16. Vor der ersten Leerung muss der Container bei ……………….. angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.*

*Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.*

*Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.*

*Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Kehrichtroute befindet, kann der Containerbesitzer beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.*

*Zugang und Standplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.*

*Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.*

*Container mit Kippschloss sind erlaubt. Zeigt sich aber, dass darin Abfälle ohne ausreichende Gebührenmarken bereitgestellt werden, können entsprechende Massnahmen verlangt werden.*

Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Vom Besitzer kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

**Grünabfuhr**

Art. 17. Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

* *Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;*
* *Laub, Unkraut und Äste;*
* *Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;*
* *Rüstabfälle von Gemüse und Obst;*
* *Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;*
* *Speisereste.*

Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

* *Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.*
* *Fässer, Plasiksäcke und Körbe.*

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

**Befahrung von Strassen und Wegen**

Art. 18. Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

*Nicht befahren bzw. bedient werden:*

* *Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;*
* *Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;*
* *Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;*
* *Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;*
* *Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.*

*Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden, sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.*

**III. FINANZIERUNG**

**1. Allgemeines**

**Gemeinderechnung**

Art. 19. Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung[[5]](#footnote-5) geführt.

**2. Gebühren**

**Variante I (volumenabhängige Gebühr)**

**Kostendeckung**

Art. 20. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr, *der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle* und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

**Gebührenerhebung**

Art. 21. Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskeh­richts.

*Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle, Haushalt-Sperrgut, .......*

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt .... (*z.B. pro Person bzw. Arbeitsplatz; pro Wohneinheit bzw. Betrieb; pro Zimmer bzw. Wohn- oder Nutzungsfläche; als Promille-Satz des Gebäudeversicherungswertes).*

**Gebührenpflicht**

Art. 22. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

**Variante II (gewichtsabhängige Gebühr)**

**Kostendeckung**

Art. 20. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschie­denen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbe­wirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

**Gebührenerhebung**

Art. 21. Die gewichtsabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Haus­kehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andock­gebühr erhoben.

Betriebe und Haushalte müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen *(muss mit Art. 12 übereinstimmen)*.

*Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle, Haushalt-Sperrgut, .....*

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt ...(*z.B. pro Person bzw. Arbeitsplatz; pro Wohneinheit bzw. Betrieb; pro Zimmer bzw. Wohn- oder Nutzungsfläche; als Promille-Satz des Gebäudeversicherungswertes).*

**Gebührenpflicht**

Art. 22. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterver­rechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

**Variante III (kombinierte volumen- und gewichtsabhängige Gebühr)**

**Kostendeckung**

Art. 20. Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volu­menabhängigen Gebühr, *der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle* und der Grund­gebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

**Gebührenerhebung**

Art. 21. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andock­gebühr erhoben.

Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen *(muss mit Art. 12 überein­stimmen)*.

*Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben: Grünabfälle, Haushalt-Sperrgut, .....*

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt ...(*z.B. pro Person bzw. Arbeitsplatz; pro Wohneinheit bzw. Betrieb; pro Zimmer bzw. Wohn- oder Nutzungsfläche; als Promille-Satz des Gebäudeversicherungswertes).*

**Gebührenpflicht**

Art. 22. Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterver­rechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich abgegebenen Menge besteht.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

**Gebührenfestlegung**

Art. 23. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -aus­gestaltung offen.

**Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung**

Art. 24. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.[[6]](#footnote-6)

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Rechtsschutz**

Art. 25. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[[7]](#footnote-7).

**Strafbestimmung**

Art. 26. Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-[[8]](#footnote-8) und des Gewässerschutzgesetzes[[9]](#footnote-9).

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung[[10]](#footnote-10).

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 27. Das Abfallreglement vom ... wird aufgehoben.

**Vollzugsbeginn**

Art. 28. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Fakultatives Referendum**

Art. 29. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeindeinderat ................ erlassen am .................

**Gemeinderat ...........**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeinderatsschreiber:

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom ....................... bis ...........................

1. SR 814.01 [↑](#footnote-ref-1)
2. SR 814.600 [↑](#footnote-ref-2)
3. sGS 672.1 [↑](#footnote-ref-3)
4. sGS 151.2 [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 19 110 l Gemeindegesetz (sGS 151.2) [↑](#footnote-ref-5)
6. Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14) [↑](#footnote-ref-6)
7. sGS 951.1 [↑](#footnote-ref-7)
8. SR 814.01 [↑](#footnote-ref-8)
9. SR 814.20 [↑](#footnote-ref-9)
10. SR 312.0 [↑](#footnote-ref-10)